

Studienplan für die Bachelor und Masterprogramme des Historischen Instituts

vom 1. Oktober 2005 (Stand 1. August 2016)

Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GESCHICHTSWISSENSCHAFT
UND GESCHICHTSSTUDIUM

Die Geschichtswissenschaft hat eine nicht zu ersetzende Funktion für das Selbstverständnis der Menschen in Staat und Gesellschaft. Sie dient dazu, die historische Dimension der menschlichen Existenz in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit von Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Kultur zu klären. Historisch vermittelte Einsichten in die gewesene Wirklichkeit, in sich überlagernde ältere und jüngere Traditionen sowie überhaupt in die Grundlagen der Modernität dienen darüber hinaus zur Orientierung in der sozialen und politischen Welt der Gegenwart. Um zu diesen Einsichten zu kommen, ist die Vermittlung von Kenntnissen (von Fakten- wie Strukturwissen) aus der älteren wie jüngeren Geschichte, aus vormodernen wie modernen Gesellschaften der europäischen und aussereuropäischen Welt unverzichtbar. Die Geschichtswissenschaft hat es im Vergleich mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen am stärksten mit der Dimension der Zeit zu tun. Das bedeutet, dass Geschichte in ihren spezifischen Fragestellungen, Methoden, Kategorien und Ergebnissen im Gesamtbereich von Bildung, Wissenschaft und politisch-sozialer Kultur Funktionen besitzt und Aufgaben zu erfüllen hat, die von anderen Disziplinen innerhalb wie ausserhalb der Geistes- und Sozialwissenschaften nicht wahrgenommen werden können. Nicht zuletzt kommt der Geschichte die Aufgabe zu, tradierte Bilder und Erinnerungen kritisch zu hinterfragen, vernachlässigte Zusammenhänge sichtbar zu machen und so gängigen Gemeinplätzen entgegenzuwirken. Dadurch erfüllt die Geschichte eine unerlässliche Funktion in der kritischen Auseinandersetzung einer jeden Gesellschaft mit dem eigenen historisch begründeten Selbstverständnis beziehungsweise Selbstbild. Die Studierenden sollen deshalb im Verlauf ihres Geschichtsstudiums in breiter Vielfalt die Einheit der Geschichte in unterschiedlichen Räumen und Zeiten erfahren und

gleichzeitig in die spezifischen Fragestellungen, Methoden und Kategorien der Geschichtswissenschaft eingeführt werden.

STUDIENPROGRAMME

Art. 1 Das Historische Institut bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Geschichte die folgenden Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Ba Major in Geschichte (120 ECTS-Punkte),
- b Bachelor-Studienprogramm Ba Minor in Geschichte (60 ECTS-Punkte),
- c Bachelor-Studienprogramm Ba Mono in Geschichte (180 ECTS-Punkte),
- d Bachelor-Studienprogramm Ba Minor in Geschichte (30 ECTS-Punkte), [Fassung vom 25.5.2010]
- e Master-Studienprogramm Ma Major in Geschichte (90 ECTS-Punkte),
- f Master-Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30 ECTS-Punkte) für Studierende mit Bachelor-Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten, [Fassung vom 25.5.2010]
- g Master-Studienprogramm Ma Mono in Geschichte (120 ECTS-Punkte),
- h Master-Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30 ECTS-Punkte) für Studierende mit Bachelor-Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten (30/30). [Fassung vom 25.5.2010]

TITEL

Art. 2 Es können folgende Titel erworben werden:

- a Bachelor of Arts (B A) in History, Universität Bern,
- b Master of Arts (M A) in History, Universität Bern.

MODULE FÜR ANDERE
STUDIENPROGRAMME

Art. 3 Das Historische Institut bietet keine speziellen Module oder Lehrveranstaltungen für andere Studienprogramme an. Das Lehrangebot des Historischen Instituts steht aber anderen Studienprogrammen / -gängen offen.

BEMESSUNG VON
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 4 ¹ Die Studienleistungen bemessen sich nach Artikel 11 RSL 05.

² Die ECTS-Punkte geben den quantitativen Arbeitsaufwand für jede Lehrveranstaltung wieder.

³ Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

⁴ Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen und die dafür zu erbringenden Leistungskontrollen ist in Anhang 2 geregelt.

BENOTUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 5 ¹ Die Lehrveranstaltungen des Historischen Instituts werden gemäss den Vorgaben des RSL 05 im Rahmen der Lehrveranstaltungen und Module benotet. Werden die ECTS-Punkte für ein Modul vergeben, gelten alle ECTS-Punkte erst dann als erworben, wenn im Modul mindestens die Note 4 erreicht wurde.

	<p>² Die Modalitäten der Leistungskontrollen und der Benotung werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den Dozierenden bekanntgegeben.</p>
STUDIENDAUER UND VERLÄNGERUNG	<p>Art. 6 ¹ Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester.</p> <p>² Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester.</p> <p>³ Wer die Regelstudienzeiten aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Möglichkeit nach Artikel 13 RSL 05 eine Verlängerung der Studiendauer zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst und Krankheit.</p>
STUDIENBERATUNG	<p>Art. 7 Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienprogramm-Beratung, die durch die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute sichergestellt und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">II. Bachelor-Studienprogramme</p> <p style="text-align: center;">1. Ba Major in Geschichte 120 ECTS-Punkte</p>
INHALTE	<p>Art. 8 Das Studienprogramm Ba Major in Geschichte wird in zwei Epochenschwerpunkten – "Geschichte vor 1800" und "Geschichte nach 1800" – studiert, welchen jeweils angemessene Anteile im Studienprogramm zugewiesen sind.</p>
AUSBILDUNGSZIELE	<p>Art. 9 Das Studienprogramm Ba Major in Geschichte setzt den Akzent auf Methoden- und Theoriefragen sowie auf die Vermittlung von Grundlagen- und Überblickswissen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, historische Sachverhalte mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Theorieansätzen und Methoden zu erarbeiten und darzustellen. Dazu gehören die praktische Ausbildung im Umgang mit den Hilfsmitteln des Fachs und die intensive Arbeit an den Quellen mit Analyse, Kritik und Interpretation.</p>
BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN	<p>Art. 10 ¹ Abgesehen von den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern werden für das Studium der Geschichte mindestens zwei Fremdsprachen vorausgesetzt, die durch das Maturitätszeugnis oder eine Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind. Latein ist für dieses Studienprogramm nicht obligatorisch.</p> <p>² Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass der Nachweis von Lateinkenntnissen für ein Masterstudium in den Fachschwerpunkten Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte unabhängig vom gewählten Studienprogramm obligatorisch ist. Latein ist im Masterstudium auch für das Studienprogramm Ma Mono in Geschichte unabhängig vom gewählten Fachschwerpunkt obligatorisch. Der Nachweis kann durch Maturitätsprüfung oder durch einen Ergänzungskurs erbracht werden. Wird der Fachschwerpunkt Alte Geschichte gewählt, kann auch ein</p>

Nachweis in Griechisch erbracht werden. Werden die Fachschwerpunkte Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte als Hauptfachschwerpunkt gewählt, so können Lehrveranstaltungen erst besucht werden, wenn die erforderlichen Griechisch- oder Lateinkenntnisse nachgewiesen werden können. [Fassung vom 23.5.2016]

³ Die Latein- und Griechischergänzungskurse können im Rahmen des Wahlbereichs angerechnet werden. [Fassung vom 23.5.2016]

STUDIENAUFBAU

Art. 11 ¹ Das Bachelor-Studienprogramm Ba Major in Geschichte ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dargestellt.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module befindet sich in Anhang 2.

WAHLBEREICH

Art. 12 Im Studienprogramm Ba Major in Geschichte steht ein Wahlbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten zur freien Verfügung. In diesem können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, die als Freie Leistung angeboten werden (Art. 14 Abs. 3 RSL 05). Die Punkte aus dem Wahlbereich können während des gesamten Bachelorstudiums erworben werden und sind in keiner Weise relevant für den Übertritt von der propädeutischen Phase ins Hauptstudium. [Fassung vom 25.5.2010]

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 13 ¹ Das Studienprogramm Ba Major in Geschichte setzt sich zusammen aus folgenden Epochenschwerpunkten (ES):

a Epochenschwerpunkt Geschichte vor 1800,

b Epochenschwerpunkt Geschichte nach 1800.

² Zum Epochenschwerpunkt Geschichte vor 1800 gehören alle Veranstaltungen, die sich mit der Geschichte vor 1800 beschäftigen, also die Fachschwerpunkte Alte Geschichte (AG), Mittelalterliche Geschichte (MA), Ältere Schweizer Geschichte (CH-) und Neuere Geschichte (NG).

³ Zum Epochenschwerpunkt Geschichte nach 1800 gehören alle Veranstaltungen, die sich mit der Geschichte nach 1800 beschäftigen, also die Fachschwerpunkte Neueste Geschichte (NNG) und Neuere Schweizer Geschichte (CH+).

⁴ Die Veranstaltungen der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte (WSU) werden gemäss ihrem Schwerpunkt entweder der Geschichte vor oder nach 1800 zugeschrieben. Auch andere Veranstaltungen können gleichzeitig mehreren Epochenschwerpunkten zugeordnet sein. Die Zuordnung wird in der Ausschreibung jeweils vermerkt.

⁵ Lehrveranstaltungen können auch keinem Epochenschwerpunkt zugeordnet sein. Dies ist in der entsprechenden Beschreibung im Anhang 2 vermerkt.

FACHAUSBILDUNG	Art. 14 Das Studium im Studienprogramm Ba Major in Geschichte wird im Rahmen der in Anhang 1 und Anhang 2 beschriebenen Module und Lehrveranstaltungen sowie durch das Verfassen der vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten absolviert.
WAHLPFLICHTBEREICH	Art. 15 Im Wahlpflichtbereich kann aus allen Veranstaltungen des Historischen Instituts entsprechend den zur Verfügung stehenden ECTS-Punkten frei gewählt werden. Beachtet werden muss einzig, dass einige Veranstaltungen nur im Rahmen von Modulen kontrolliert und benotet werden.
PROSEMINARARBEIT	Art. 16 Bei einer Proseminararbeit (5 ECTS-Punkte) handelt es sich um eine schriftliche Arbeit im Rahmen der propädeutischen Phase des Studiums. Sie wird von den Studierenden selbständig, aber in Absprache mit dem jeweiligen Betreuer, der jeweiligen Betreuerin verfasst. Für den Umfang der Proseminararbeit gilt ein Richtwert von 15 Seiten oder 37.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Verfassen die Studierenden mehr als eine Arbeit im gleichen Epochenschwerpunkt können sie die bessere Note für die Berechnung der Schlussnote anrechnen lassen. Pro Abteilung kann dabei aber nicht mehr als eine Arbeit eingereicht werden, die mit einer Note über 4 bewertet wird. Wird eine Proseminararbeit mit einer Note unter 4 bewertet, muss eine neue Arbeit in derselben Abteilung vorgelegt werden. Ansonsten kann die Arbeit nicht kreditiert und auch nicht in einer anderen Abteilung wiederholt werden.
SEMINARARBEIT	Art. 17 Bei einer Seminararbeit (7 ECTS-Punkte) handelt es sich um eine schriftliche Arbeit im Hauptstudium. Sie wird von den Studierenden selbständig und in Absprache mit einem/einer habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozenten/Dozentin verfasst. Dieser Dozent, diese Dozentin ist auch für die Betreuung und Korrektur der Arbeit zuständig. Für den Umfang der Seminararbeit gilt ein Richtwert von 25 Seiten oder 62.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Verfassen die Studierenden mehr als eine Arbeit im gleichen Epochenschwerpunkt können sie die bessere Note für die Berechnung der Schlussnote anrechnen lassen. Pro Abteilung kann dabei aber nicht mehr als eine Arbeit eingereicht werden, die mit einer Note über 4 bewertet wird. Wird eine Seminararbeit mit einer Note unter 4 bewertet, muss eine neue Arbeit in derselben Abteilung vorgelegt werden. Ansonsten kann die Arbeit nicht kreditiert und auch nicht in einer anderen Abteilung wiederholt werden.
BACHELORARBEIT	Art. 18 Im letzten Semester des Studienprogramms Ba Major in Geschichte ist eine Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte) zu verfassen (Art. 29 RSL 05). Sie wird von den Studierenden selbständig und in Absprache mit einem/einer habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozenten/Dozentin verfasst. Für den Umfang der Bachelorarbeit gilt ein Richtwert von 40 Seiten oder 95.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Wird eine Bachelorarbeit mit einer Note unter 4 bewertet, muss eine neue Arbeit in derselben Abteilung vorgelegt werden. <i>[Fassung vom 25.5.2010]</i>

BENOTUNG UND
KOMPENSATION

Art. 19 ¹ Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder der Module gemäss den Beschreibungen in Anhang 2 benotet. Innerhalb eines Moduls können Noten unter 4 kompensiert werden (Art. 5).

² Im Übrigen darf im Studienprogramm Ba Major in Geschichte keine Note unter 4 gemäss Artikel 24 RSL 05 kompensiert werden.

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 20 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05).
[Fassung vom 25.5.2010]

BACHELORABSCHLUSS

Art. 21 ¹ Der Abschluss des Studienprogramms Ba Major in Geschichte erfolgt kumulativ.

² Im Studienprogramm Ba Major in Geschichte müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert, alle in Anhang 1 genannten schriftlichen Arbeiten sowie die Bachelorarbeit verfasst werden.

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 19. *[Fassung vom 25.5.2010]*

⁴ Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt (Art. 32 Abs. 2 RSL 05). *[Fassung vom 25.5.2010]*

EMPFEHLUNGEN ZUM
WAHLBEREICH

Art. 22 Das Historische Institut empfiehlt den Studierenden den Wahlbereich in nicht mehr als zwei Fächern zu studieren.

2. Ba Minor in Geschichte (60 ECTS-Punkte)

INHALTE

Art. 23 Das Studienprogramm Ba Minor in Geschichte wird in zwei Epochenschwerpunkten – "Geschichte vor 1800" und "Geschichte nach 1800" – studiert, welchen jeweils angemessene Anteile im Studienprogramm zugewiesen sind.

AUSBILDUNGSZIEL

Art. 24 Das Studienprogramm Ba Minor in Geschichte setzt den Akzent auf Methodenfragen sowie auf die Vermittlung von Grundlagen- und Überblickswissen.

BESONDERHEITEN UND
VORAUSSETZUNGEN

Art. 25 ¹ Abgesehen von den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern werden für das Studium der Geschichte mindestens zwei Fremdsprachen vorausgesetzt, die durch das Maturitätszeugnis oder eine Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind. Latein ist für dieses Studienprogramm nicht obligatorisch.

² Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass der Nachweis von Lateinkenntnissen für ein Masterstudium in den Fachschwerpunkten Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte unabhängig vom gewählten Studienprogramm obligatorisch ist. Latein ist im Masterstudium auch für das Studienprogramm Ma Mono in Geschichte unabhängig vom gewählten Fachschwerpunkt obligatorisch. Der Nachweis kann durch Maturitätsprüfung oder durch einen Ergänzungskurs erbracht werden. Wird der Fachschwerpunkt Alte Geschichte gewählt, kann auch ein Nachweis in Griechisch erbracht werden. Werden die Fachschwerpunkte Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte als Hauptfachschwerpunkt gewählt, so können Lehrveranstaltungen erst besucht werden, wenn die erforderlichen Griechisch- oder Lateinkenntnisse nachgewiesen werden können. [Fassung vom 23.5.2016]

STUDIENAUFBAU

Art. 26 ¹ Das Bachelor-Studienprogramm Ba Minor in Geschichte ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dargestellt.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module befindet sich in Anhang 2.

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 27 ¹ Das Studienprogramm Ba Minor in Geschichte setzt sich zusammen aus folgenden Epochenschwerpunkten (ES):

a Epochenschwerpunkt Geschichte vor 1800,

b Epochenschwerpunkt Geschichte nach 1800.

² Zum Epochenschwerpunkt Geschichte vor 1800 gehören alle Veranstaltungen, die sich mit der Geschichte vor 1800 beschäftigen, also die Fachschwerpunkte Alte Geschichte (AG), Mittelalterliche Geschichte (MA), Ältere Schweizer Geschichte (CH-) und Neuere Geschichte (NG).

³ Veranstaltungen, die sich mit der Geschichte nach 1800 beschäftigen, also die Fachschwerpunkte Neueste Geschichte (NNG) und Neuere Schweizer Geschichte (CH+).

⁴ Die Veranstaltungen der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte (WSU) werden gemäss ihrem Schwerpunkt entweder der Geschichte vor oder nach 1800 zugeschrieben. Auch andere Veranstaltungen können gleichzeitig mehreren Epochenschwerpunkten zugeordnet sein. Die Zuordnung wird in der Ausschreibung jeweils vermerkt.

⁵ Lehrveranstaltungen können auch keinem Epochenschwerpunkt zugeordnet sein. Dies ist in der entsprechenden Beschreibung im Anhang 2 vermerkt.

FACHAUSBILDUNG

Art. 28 Das Studium im Studienprogramm Ba Minor in Geschichte wird im Rahmen der in Anhang 1 und Anhang 2 beschriebenen Module und Lehrveranstaltungen sowie durch das Verfassen der vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten absolviert.

WAHLPFLICHTBEREICH

Art. 29 Im Studienprogramm Ba Minor in Geschichte existiert kein Wahlpflichtbereich.

PROSEMINARARBEIT

Art. 30 Bei einer Proseminararbeit (5 ECTS-Punkte) handelt es sich um eine schriftliche Arbeit im Rahmen der propädeutischen Phase des Studiums. Sie wird von den Studierenden selbständig, aber in Absprache mit dem jeweiligen Betreuer, der jeweiligen Betreuerin verfasst. Für den Umfang der Proseminararbeit gilt ein Richtwert von 15 Seiten oder 37.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Verfassen die Studierenden mehr als eine Arbeit im gleichen Epochenschwerpunkt können sie die bessere Note für die Berechnung der Schlussnote anrechnen lassen. Pro Abteilung kann dabei aber nicht mehr als eine Arbeit eingereicht werden, die mit einer Note über 4 bewertet wird. Wird eine Proseminararbeit mit einer Note unter 4 bewertet, muss eine neue Arbeit in derselben Abteilung vorgelegt werden. Ansonsten kann die Arbeit nicht kreditiert und auch nicht in einer anderen Abteilung wiederholt werden.

SEMINARARBEIT

Art. 31 Bei einer Seminararbeit (7 ECTS-Punkte) handelt es sich um eine schriftliche Arbeit im Hauptstudium. Sie wird von den Studierenden selbständig und in Absprache mit einem/einer habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozenten/Dozentin verfasst. Dieser Dozent, diese Dozentin ist auch für die Betreuung und Korrektur der Arbeit zuständig. Für den Umfang der Seminararbeit gilt ein Richtwert von 25 Seiten oder 62.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Verfassen die Studierenden mehr als eine Arbeit im gleichen Epochenschwerpunkt können sie die bessere Note für die Berechnung der Schlussnote anrechnen lassen. Pro Abteilung kann dabei aber nicht mehr als eine Arbeit eingereicht werden, die mit einer Note über 4 bewertet wird. Wird eine Seminararbeit mit einer Note unter 4 bewertet, muss eine neue Arbeit in derselben Abteilung vorgelegt werden. Ansonsten kann die Arbeit nicht kreditiert und auch nicht in einer anderen Abteilung wiederholt werden.

BENOTUNG UND KOMPENSATION

Art. 32 ¹ Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder der Module gemäss den Beschreibungen in Anhang 2 benotet. Innerhalb eines Moduls können Noten unter 4 kompensiert werden (Art. 5).

² Im Übrigen darf im Studienprogramm Ba Minor in Geschichte keine Note unter 4 gemäss Artikel 24 RSL 05 kompensiert werden.

WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 33 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05).
[Fassung vom 25.5.2010]

ABSCHLUSS DES MINOR

Art. 34¹ Der Abschluss des Studienprogramms Ba Minor in Geschichte erfolgt kumulativ.

² Im Studienprogramm Ba Minor in Geschichte müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert und alle in Anhang 1 genannten schriftlichen Arbeiten verfasst werden.

³ Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 32. *[Fassung vom 25.5.2010]*

3. Ba Mono in Geschichte (180 ECTS-Punkte)

INHALTE

Art. 35 Das Studienprogramm Ba Mono in Geschichte wird in zwei Epochenschwerpunkten – "Geschichte vor 1800" und "Geschichte nach 1800" – studiert, welchen jeweils angemessene Anteile im Studienprogramm zugewiesen sind.

AUSBILDUNGSZIEL

Art. 36 Das Studienprogramm Ba Mono in Geschichte setzt den Akzent auf Methoden- und Theoriefragen sowie auf die Vermittlung von Grundlagen- und Überblickswissen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, historische Sachverhalte mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Theorieansätzen und Methoden zu erarbeiten und darzustellen. Dazu gehören die praktische Ausbildung im Umgang mit den Hilfsmitteln des Fachs und die intensive Arbeit an den Quellen mit Analyse, Kritik und Interpretation. Im Studienprogramm Ba Mono in Geschichte wird zudem eine umfassende Beschäftigung mit den wichtigsten Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft angestrebt.

BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

Art. 37¹ Abgesehen von den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern werden für das Studium der Geschichte mindestens zwei Fremdsprachen vorausgesetzt, die durch das Maturitätszeugnis oder eine Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind. Zusätzlich ist für das Studienprogramm Ba Mono in Geschichte Latein obligatorisch. Der Nachweis kann durch das Maturitätszeugnis, eine Ergänzungsprüfung oder durch einen Ergänzungskurs erbracht werden. *[Fassung vom 23.5.2016]*

² Die Lateinkurse Griechischergänzungskurse können im Rahmen des Wahlbereichs angerechnet werden. *[Fassung vom 23.5.2016]*

STUDIENAUFBAU

Art. 38¹ Das Bachelor-Studienprogramm Ba Mono in Geschichte ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dargestellt.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module befindet sich in Anhang 2.

WAHLBEREICH

Art. 39 Im Studienprogramm Ba Mono in Geschichte steht ein Wahlbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten zur freien Verfügung. In diesem können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, die als Freie Leistung angeboten werden (Art. 14 Abs. 3 RSL 05). Die Punkte aus dem Wahlbereich können während des gesamten Studiums erworben werden und sind in keiner Weise relevant für den Übertritt von der propädeutischen Phase ins Hauptstudium. *[Fassung vom 25.5.2010]*

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 40 ¹ Das Studienprogramm Ba Mono in Geschichte setzt sich zusammen aus folgenden Epochenschwerpunkten (ES):

- a Epochenschwerpunkt Geschichte vor 1800,
- b Epochenschwerpunkt Geschichte nach 1800.

² Zum Epochenschwerpunkt Geschichte vor 1800 gehören alle Veranstaltungen, die sich mit der Geschichte vor 1800 beschäftigen, also die Fachschwerpunkte Alte Geschichte (AG), Mittelalterliche Geschichte (MA), Ältere Schweizer Geschichte (CH-) und Neuere Geschichte (NG).

³ Zum Epochenschwerpunkt Geschichte nach 1800 gehören alle Veranstaltungen, die sich mit der Geschichte nach 1800 beschäftigen, also die Fachschwerpunkte Neueste Geschichte (NNG) und Neuere Schweizer Geschichte (CH+).

⁴ Die Veranstaltungen der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte (WSU) werden gemäss ihrem Schwerpunkt entweder der Geschichte vor oder nach 1800 zugeschrieben. Auch andere Veranstaltungen können gleichzeitig mehreren Epochenschwerpunkten zugeordnet sein. Die Zuordnung wird in der Ausschreibung jeweils vermerkt.

⁵ Lehrveranstaltungen können auch keinem Epochenschwerpunkt zugeordnet sein. Dies ist in der entsprechenden Beschreibung der Lehrveranstaltung im Anhang 2 vermerkt.

FACHAUSBILDUNG

Art. 41 Das Studium im Studienprogramm Ba Mono in Geschichte wird im Rahmen der in Anhang 1 und Anhang 2 beschriebenen Module und Lehrveranstaltungen sowie durch das Verfassen der vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten absolviert.

WAHLPFLICHTBEREICH

Art. 42 Im Wahlpflichtbereich kann aus allen Veranstaltungen des Historischen Instituts entsprechend den zur Verfügung stehenden ECTS-Punkten frei gewählt werden. Beachtet werden muss einzig, dass einige Veranstaltungen nur im Rahmen von Modulen kontrolliert und benotet werden.

PROSEMINARARBEIT

Art. 43 Bei einer Proseminararbeit (5 ECTS-Punkte) handelt es sich um eine schriftliche Arbeit im Rahmen der propädeutischen Phase des Studiums. Sie wird von den Studierenden selbständig, aber in Absprache mit dem jeweiligen Betreuer, der jeweiligen Betreuerin verfasst. Für den Umfang der Proseminararbeit gilt ein Richtwert von 15 Seiten oder 37.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Verfassen die Studierenden mehr als eine Arbeit im gleichen Epochenschwerpunkt können sie die bessere Note für die Berechnung der Schlussnote

anrechnen lassen. Pro Abteilung kann dabei aber nicht mehr als eine Arbeit eingereicht werden, die mit einer Note über 4 bewertet wird. Wird eine Proseminararbeit mit einer Note unter 4 bewertet, muss eine neue Arbeit in derselben Abteilung vorgelegt werden. Ansonsten kann die Arbeit nicht kreditiert und auch nicht in einer anderen Abteilung wiederholt werden.

SEMINARARBEIT

Art. 44 Bei einer Seminararbeit (7 ECTS-Punkte) handelt es sich um eine schriftliche Arbeit im Hauptstudium. Sie wird von den Studierenden selbständig und in Absprache mit einem/einer habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozenten/Dozentin verfasst. Dieser Dozent, diese Dozentin ist auch für die Betreuung und Korrektur der Arbeit zuständig. Für den Umfang der Seminararbeit gilt ein Richtwert von 25 Seiten oder 62.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Verfassen die Studierenden mehr als eine Arbeit im gleichen Epochen-schwerpunkt können sie die bessere Note für die Berechnung der Schlussnote anrechnen lassen. Pro Abteilung kann dabei aber nicht mehr als eine Arbeit eingereicht werden, die mit einer Note über 4 bewertet wird. Wird eine Seminararbeit mit einer Note unter 4 bewertet, muss eine neue Arbeit in derselben Abteilung vorgelegt werden. Ansonsten kann die Arbeit nicht kreditiert und auch nicht in einer anderen Abteilung wiederholt werden.

BACHELORARBEIT

Art. 45 Im letzten Semester des Studienprogramms Ba Mono in Geschichte ist eine Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte) zu verfassen (Art. 29 RSL 05). Sie wird von den Studierenden selbständig und in Absprache mit einem/einer habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozenten/Dozentin verfasst. Für den Umfang der Bachelorarbeit gilt ein Richtwert von 40 Seiten oder 95.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge).

BENOTUNG UND KOMPENSATION

Art. 46 ¹ Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder der Module gemäss den Beschreibungen in Anhang 2 benotet. Innerhalb eines Moduls können Noten unter 4 kompensiert werden (Art. 5).

² Im Übrigen darf im Studienprogramm Ba Mono in Geschichte keine Note unter 4 gemäss Artikel 24 RSL 05 kompensiert werden.

WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 47 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05).
[Fassung vom 25.5.2010]

BACHELORABSCHLUSS

Art. 48 ¹ Der Abschluss des Studienprogramms Ba Mono in Geschichte erfolgt kumulativ.

² Im Studienprogramm Ba Mono in Geschichte müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert, alle in Anhang 1 genannten schriftlichen Arbeiten sowie die Bachelorarbeit verfasst werden.

³ Die Abschlussnote des Monoprogramms wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 46. [Fassung vom 25.5.2010]

⁴ Die Bachelorabschlussnote entspricht der Abschlussnote des Monoprogramms (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).

EMPFEHLUNGEN ZUM WAHLBEREICH

Art. 49 Das Historische Institut empfiehlt den Studierenden den Wahlbereich in nicht mehr als zwei Fächern zu studieren.

4. Ba Minor in Geschichte (30 ECTS-Punkte)

INHALTE

Art. 50 Der Ba Minor in Geschichte 30 ECTS-Punkte wird in einem der beiden Epochenschwerpunkte – "Geschichte vor 1800" und "Geschichte nach 1800" – studiert. [Fassung vom 25.5.2010]

AUSBILDUNGSZIEL

Art. 51 Der Ba Minor in Geschichte 30 ECTS-Punkte setzt den Akzent auf Methodenfragen sowie auf die Vermittlung von Grundlagenwissen. [Fassung vom 25.5.2010]

BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

Art. 52 ¹ Dieser Minor steht Studierenden aller Fakultäten offen. Studierende, welche ihren Major an der Philosophisch-historischen Fakultät absolvieren, dürfen dieses Studienprogramm nur belegen, wenn die übrigen 30 ECTS-Punkte ausserhalb der Philosophisch-historischen Fakultät absolviert werden (Art. 16 Abs. 3 RSL 05). [Fassung vom 25.5.2010]

² Studierende des Studienprogramms Ba Major in Geschichte dürfen dieses Studienprogramm nicht belegen (Art. 16 Abs. 2 RSL 05). [Fassung vom 25.5.2010]

³ Abgesehen von den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern werden für das Studium der Geschichte mindestens zwei Fremdsprachen vorausgesetzt, die durch das Maturitätszeugnis oder eine Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind. Latein ist für dieses Angebot nicht obligatorisch.

STUDIENAUFBAU

Art. 53 ¹ Der Ba Minor in Geschichte 30 ECTS-Punkte richtet sich in Studiendauer nach den Anforderungen der Fakultät des oder der betreffenden Studierenden. [Fassung vom 25.5.2010]

² Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt. Der Besuch der beiden ersten in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für alle weiteren Lehrveranstaltungen und schriftlichen Arbeiten.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module befindet sich in Anhang 2 dieses Studienplans.

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 54 ¹ Im Ba Minor in Geschichte 30 ECTS-Punkte kann in folgenden Epochenschwerpunkten (ES) studiert werden: [Fassung vom 25.5.2010]

- a Epochenschwerpunkt Geschichte vor 1800,
- b Epochenschwerpunkt Geschichte nach 1800.

² Zum Epochenschwerpunkt Geschichte vor 1800 gehören alle Veranstaltungen, die sich mit der Geschichte vor 1800 beschäftigen, also die Fachschwerpunkte Alte Geschichte (AG), Mittelalterliche Geschichte (MA), Ältere Schweizer Geschichte (CH-) und Neuere Geschichte (NG).

³ Zum Epochenschwerpunkt Geschichte nach 1800 gehören alle Veranstaltungen, die sich mit der Geschichte nach 1800 beschäftigen, also die Fachschwerpunkte Neueste Geschichte (NNG) und Neuere Schweizer Geschichte (CH+).

⁴ Die Veranstaltungen der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte (WSU) werden gemäss ihrem Schwerpunkt entweder der Geschichte vor oder nach 1800 zugeschrieben. Auch andere Veranstaltungen können gleichzeitig mehreren Epochenschwerpunkten zugeordnet sein. Die Zuordnung wird in der Ausschreibung jeweils vermerkt.

⁵ Lehrveranstaltungen können auch keinem Epochenschwerpunkt zugeordnet sein. Dies ist in der entsprechenden Beschreibung der Lehrveranstaltung im Anhang 2 vermerkt.

FACHAUSBILDUNG

Art. 55 Das Studium im Ba Minor in Geschichte 30 ECTS-Punkte wird im Rahmen der in Anhang 1 und Anhang 2 beschriebenen Module und Lehrveranstaltungen sowie durch das Verfassen der vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten absolviert. [Fassung vom 25.5.2010]

WAHLPFLICHTBEREICH

Art. 56 Im Ba Minor in Geschichte 30 ECTS-Punkte existiert kein Wahlpflichtbereich. [Fassung vom 25.5.2010]

PROSEMINARARBEIT

Art. 57 Bei einer Proseminararbeit (5 ECTS-Punkte) handelt es sich um eine schriftliche Arbeit im Rahmen der propädeutischen Phase des Studiums. Sie wird von den Studierenden selbständig, aber in Absprache mit dem jeweiligen Betreuer, der jeweiligen Betreuerin verfasst. Für den Umfang der Proseminararbeit gilt ein Richtwert von 15 Seiten oder 37.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Verfassen die Studierenden mehr als eine Arbeit im gleichen Epochenschwerpunkt können sie die bessere Note für die Berechnung der Schlussnote anrechnen lassen. Pro Abteilung kann dabei aber nicht mehr als eine Arbeit eingereicht werden, die mit einer Note über 4 bewertet wird. Wird eine Proseminararbeit mit einer Note unter 4 bewertet, muss eine neue Arbeit in derselben Abteilung vorgelegt werden. Ansonsten kann die Arbeit nicht kreditiert und auch nicht in einer anderen Abteilung wiederholt werden.

BENOTUNG UND KOMPENSATION

Art. 58 ¹ Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder der Module gemäss den Beschreibungen in Anhang 2 benotet. Innerhalb eines Moduls können Noten unter 4 kompensiert werden (Art. 5).

² Im Übrigen darf im Ba Minor in Geschichte 30 ECTS-Punkte keine Note unter 4 gemäss Artikel 24 RSL 05 kompensiert werden. [Fassung vom 25.5.2010]

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 59 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05). [Fassung vom 25.5.2010]

ABSCHLUSS DES MINOR

Art. 60 ¹ Der Abschluss des Ba Minor in Geschichte 30 ECTS-Punkte erfolgt kumulativ. [Fassung vom 25.5.2010]

² Im Ba Minor in Geschichte 30 ECTS-Punkte müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert und alle in Anhang 1 genannten schriftlichen Arbeiten verfasst werden. [Fassung vom 25.5.2010]

³ Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 58. [Fassung vom 25.5.2010]

III. Master-Studienprogramme

1. Ma Major in Geschichte (90 ECTS-Punkte)

INHALTE

Art. 61 Das Studienprogramm Ma Major in Geschichte wird in zwei frei gewählten Fachschwerpunkten (Art. 65) studiert, welchen jeweils angemessene Anteile im Studienprogramm zugewiesen sind.

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 62 Das Studienprogramm Ma Major in Geschichte setzt neben dem Erreichen der allgemeinen Ziele den Akzent auf die Vertiefung des Methodenwissens und der empirischen Kenntnisse. Im Zentrum steht die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit.

BESONDERHEITEN UND
VORAUSSETZUNGEN

Art. 63 ¹ Die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 4f. RSL 05.

² Für das Studienprogramm Ma Major in Geschichte werden mindestens zwei Fremdsprachen vorausgesetzt, die durch das Maturitätszeugnis oder eine Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind. Zusätzlich ist Latein für das Studienprogramm Ma Major in Geschichte obligatorisch, sofern als Fachschwerpunkt Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte gewählt werden. Für die übrigen Fachschwerpunkte ist Latein nicht obligatorisch. Der Nachweis kann durch Maturitätszeugnis, Ergänzungsprüfung oder durch Ergänzungskurse erbracht werden. Wird der Fachschwerpunkt Alte Geschichte gewählt, kann alternativ zu Latein auch ein Nachweis in Griechisch erbracht werden. [Fassung vom 23.5.2016]

³ Sofern Latein- oder Griechischkenntnisse erforderlich sind, müssen diese als Vorbedingung zum Masterabschluss nachgeholt werden. Diese Leistungen werden nicht an das Masterstudium angerechnet. Werden die Fachschwerpunkte Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte als Hauptfachschwerpunkt gewählt, so können Lehrveranstaltungen erst besucht werden, wenn die erforderlichen Griechisch- oder Lateinkenntnisse nachgewiesen werden können.

STUDIENAUFBAU

Art. 64 ¹ Das Master-Studienprogramm Ma Major in Geschichte ist in das Masterstudium (7. bis 9. Semester) und die Masterarbeitsphase (10. Semester) gegliedert, wobei sich die Gliederung der Regelstudienzeit an einem Bachelor-Studienprogramm von sechs Semestern orientiert. Vor dem Beginn an der Masterarbeit muss die Lehrveranstaltung Kolloquium & Projektskizze zur Masterarbeit absolviert und kreditiert worden sein.

² Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dargestellt.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module befindet sich in Anhang 2.

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 65 Das Studienprogramm Ma Major in Geschichte setzt sich zusammen aus folgenden Fachschwerpunkten (FS):

- a Fachschwerpunkt Alte Geschichte (AG),
- b Fachschwerpunkt Mittelalterliche Geschichte (MA),
- c Fachschwerpunkt Neuere Geschichte (NG),
- d Fachschwerpunkt Neueste Geschichte (NNG),
- e Fachschwerpunkt Ältere Schweizer Geschichte (CH-),
- f Fachschwerpunkt Neuere Schweizer Geschichte (CH+),
- g Fachschwerpunkt Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte (WSU)

Die Veranstaltungen werden in der Ausschreibung einem oder mehreren Fachschwerpunkten zugewiesen. Grund- und hilfswissenschaftliche Veranstaltungen (HW-Übungen) können unabhängig vom Fachschwerpunkt besucht werden.

FACHAUSBILDUNG

Art. 66 Das Studium im Studienprogramm Ma Major in Geschichte wird im Rahmen der in Anhang 1 und Anhang 2 beschriebenen Module und Lehrveranstaltungen sowie durch das Verfassen der vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten absolviert.

WAHLPFLICHTBEREICH

Art. 67 Im Wahlpflichtbereich kann aus allen Veranstaltungen des Historischen Instituts entsprechend den zur Verfügung stehenden ECTS-Punkten frei gewählt werden. Beachtet werden muss einzig, dass einige Veranstaltungen nur im Rahmen von Modulen kontrolliert und benotet werden.

SEMINARARBEIT

Art. 68 Bei einer Seminararbeit (7 ECTS-Punkte) handelt es sich um eine schriftliche Arbeit während des Masterstudiums. Sie wird von den Studierenden selbständig und in Absprache mit einem/einer habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozenten/Dozentin verfasst. Dieser Dozent, diese Dozentin ist auch für die Betreuung und Korrektur der Arbeit zuständig. Für den Umfang der Seminararbeit gilt ein Richtwert von 25 Seiten oder 62.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Verfassen die Studierenden mehr als eine Arbeit im gleichen Epochenschwerpunkt können sie die bessere Note für die Berechnung der Schlussnote anrechnen lassen. Pro Abteilung kann dabei aber nicht mehr als eine Arbeit eingereicht werden, die mit einer Note über 4 bewertet wird. Wird eine Seminararbeit mit einer Note unter 4 bewertet, muss eine neue Arbeit in derselben Abteilung vorgelegt werden. Ansonsten kann die Arbeit nicht kreditiert und auch nicht in einer anderen Abteilung wiederholt werden.

MASTERARBEIT

Art. 69 ¹ Im letzten Semester des Master-Major-Studiums ist eine Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) zu verfassen (Art. 37 bis 43 RSL 05). Für den Umfang der Masterarbeit gilt ein Richtwert von 110 Seiten oder 270.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Zusammen mit der Masterarbeit ist ein Abstract der Arbeit im Umfang von maximal 1.5 Seiten oder 5000 Zeichen (inkl. Leerschläge) einzureichen, welches dem Institut auch in elektronischer Form zugänglich zu machen ist und publiziert werden kann.

² Masterarbeiten werden von ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren betreut. Die Fakultät kann weitere Dozentinnen und Dozenten zur Betreuung zulassen. Das Thema wird von den Studierenden mit der jeweiligen Betreuerin, dem jeweiligen Betreuer abgesprochen. Anschliessend wird die Lehrveranstaltung Kolloquium & Projektskizze zur Masterarbeit besucht und dann die Masterarbeit verfasst. Eine Fachprüfung wird nicht durchgeführt.

BENOTUNG UND KOMPENSATION

Art. 70 ¹ Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder der Module gemäss den Beschreibungen in Anhang 2 benotet. Innerhalb eines Moduls können Noten unter 4 kompensiert werden (Art. 5).

² Im Übrigen darf im Studienprogramm Ma Major in Geschichte keine Note unter 4 gemäss Art. 24 RSL 05 kompensiert werden.

WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 71 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05).
[Fassung vom 25.5.2010]

ZUSAMMENFASSUNG MA MAJOR

Art. 72 ¹ Der Abschluss des Studienprogramms Ma Major in Geschichte erfolgt kumulativ.

² Im Studienprogramm Ma Major in Geschichte müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert, alle in Anhang 1 genannten schriftlichen Arbeiten sowie die Masterarbeit verfasst werden.

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregel gemäss Artikel 70. *[Nachführung der RSL-Änderung vom 21.3.2011]*

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). *[Nachführung der RSL-Änderung vom 21.3.2011]*

2. Ma Minor in Geschichte (30 ECTS-Punkte) für Studierende mit Ba Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkte

INHALTE

Art. 73 Das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte wird in einem frei gewählten Fachschwerpunkt (Art. 78) studiert.

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 74 Das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte setzt neben dem Erreichen der allgemeinen Ziele den Akzent auf die Vertiefung des Methodenwissens und der empirischen Kenntnisse.

BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

Art. 75 ¹ Grundlage für das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte ist der erfolgreiche Abschluss eines Ba Minor Studienprogramms in Geschichte im Umfang von 60 ECTS-Punkten. Im Übrigen richten sich die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium nach den Bestimmungen von Artikel 4f. RSL 05.

² Für das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte werden mindestens zwei Fremdsprachen vorausgesetzt, die durch das Maturitätszeugnis oder eine Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind. Zusätzlich ist Latein für das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte obligatorisch, sofern als Fachschwerpunkt Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte gewählt werden. Für die übrigen Fachschwerpunkte ist Latein nicht obligatorisch. Der Nachweis kann durch Maturitätszeugnis, Ergänzungsprüfung oder durch Ergänzungskurse erbracht werden. Wird der Fachschwerpunkt Alte Geschichte gewählt, kann alternativ zu Latein auch ein Nachweis in Griechisch erbracht werden. *[Fassung vom 23.5.2016]*

³ Sofern Latein- oder Griechischkenntnisse erforderlich sind, müssen diese als Vorbedingung zum Masterabschluss nachgeholt werden. Diese Leistungen werden nicht an das Masterstudium angerechnet. Werden die Fachschwerpunkte Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte als Hauptfachschwerpunkt gewählt, so können Lehrveranstaltungen erst besucht werden, wenn die erforderlichen Griechisch- oder Lateinkenntnisse nachgewiesen werden können.

STUDIENAUFBAU

Art. 76 ¹ Das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte besteht ausschliesslich aus dem Masterstudium (7. bis 9. Semester), wobei sich die Gliederung der Regelstudienzeit an einem Bachelor-Studienprogramm von sechs Semestern orientiert. Der Ma Minor in Geschichte wird in der Regel am Ende des 9. Semesters abgeschlossen.

² Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dargestellt.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module befindet sich in Anhang 2.

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 77 Das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte setzt sich zusammen aus folgenden Fachschwerpunkten (FS):

- a Fachschwerpunkt Alte Geschichte (AG),
- b Fachschwerpunkt Mittelalterliche Geschichte (MA),
- c Fachschwerpunkt Neuere Geschichte (NG),
- d Fachschwerpunkt Neueste Geschichte (NNG),
- e Fachschwerpunkt Ältere Schweizer Geschichte (CH-),
- f Fachschwerpunkt Neuere Schweizer Geschichte (CH+),
- g Fachschwerpunkt Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte (WSU)

Die Veranstaltungen werden in der Ausschreibung einem oder mehreren Fachschwerpunkten zugewiesen. Grund- und hilfswissenschaftliche Veranstaltungen (HW-Übungen) können unabhängig vom Fachschwerpunkt besucht werden.

FACHAUSBILDUNG

Art. 78 Das Studium im Studienprogramm Ma Minor in Geschichte wird im Rahmen der in Anhang 1 und Anhang 2 beschriebenen Module und Lehrveranstaltungen sowie durch das Verfassen der vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten absolviert.

WAHLPFLICHTBEREICH

Art. 79 Im Studienprogramm Ma Minor in Geschichte existiert kein Wahlpflichtbereich.

SEMINARARBEIT

Art. 80 Bei einer Seminararbeit (7 ECTS-Punkte) handelt es sich um eine schriftliche Arbeit während des Masterstudiums. Sie wird von den Studierenden selbständig und in Absprache mit einem/einer habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozenten/Dozentin verfasst. Dieser Dozent, diese Dozentin ist auch für die Betreuung und Korrektur der Arbeit zuständig. Für den Umfang der Seminararbeit gilt ein Richtwert von 25 Seiten oder 62.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Verfassen die Studierenden mehr als eine Arbeit im gleichen Epochenschwerpunkt können sie die bessere Note für die Berechnung der Schlussnote anrechnen lassen. Pro Abteilung kann dabei aber nicht mehr als eine Arbeit eingereicht werden, die mit einer Note über 4 bewertet wird. Wird eine Seminararbeit mit einer Note unter 4 bewertet, muss eine neue Arbeit in derselben Abteilung vorgelegt werden. Ansonsten kann die Arbeit nicht kreditiert und auch nicht in einer anderen Abteilung wiederholt werden.

MASTERFACHPRÜFUNG	Art. 81 Eine Fachprüfung wird im Ma Minor in Geschichte nicht durchgeführt.
BENOTUNG UND KOMPENSATION	<p>Art. 82 ¹ Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder der Module gemäss den Beschreibungen in Anhang 2 benotet. Innerhalb eines Moduls können Noten unter 4 kompensiert werden (Art. 5).</p> <p>² Im Übrigen darf im Studienprogramm Ma Minor in Geschichte keine Note unter 4 gemäss Artikel 24 RSL 05 kompensiert werden.</p>
WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 83 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05). <i>[Fassung vom 25.5.2010]</i>
ZUSAMMENFASSUNG MA MINOR	<p>Art. 84 ¹ Der Abschluss Studienprogramms Ma Minor in Geschichte erfolgt kumulativ.</p> <p>² Im Studienprogramm Ma Minor in Geschichte müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert sowie alle in Anhang 1 genannten schriftlichen Arbeiten verfasst werden.</p> <p>³ Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 82. <i>[Fassung vom 25.5.2010]</i></p>
3. Ma Mono in Geschichte (120 ECTS-Punkte)	
INHALTE	Art. 85 Das Studienprogramm Ma Mono in Geschichte wird in zwei frei gewählten Fachschwerpunkten (Art. 89) studiert, welchen jeweils angemessene Anteile im Studienprogramm zugewiesen sind.
AUSBILDUNGSZIELE	Art. 86 Das Studienprogramm Ma Mono in Geschichte setzt neben dem Erreichen der allgemeinen Ziele den Akzent auf die Vertiefung des Methodenwissens und der empirischen Kenntnisse. Im Zentrum steht die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit.
BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN	<p>Art. 87 ¹ Die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 4f. RSL 05.</p> <p>² Für das Studienprogramm Ma Mono in Geschichte werden mindestens zwei Fremdsprachen vorausgesetzt, die durch das Maturitätszeugnis oder eine Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind. Zusätzlich ist Latein für das Studienprogramm Ma Mono in Geschichte unabhängig vom gewählten Fachschwerpunkt obligatorisch. Der Nachweis kann durch Maturitätszeugnis, Ergänzungsprüfung oder durch Ergänzungskurse erbracht werden. Wird der Fachschwerpunkt Alte Geschichte gewählt, kann alternativ zu Latein auch ein Nachweis in Griechisch erbracht werden. <i>[Fassung vom 23.5.2016]</i></p>

³ Die Latein- oder Griechischkenntnisse müssen als Vorbedingung zum Masterabschluss nachgeholt werden. Werden die Fachschwerpunkte Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte als Hauptfachschwerpunkt gewählt, so können Lehrveranstaltungen erst besucht werden, wenn die erforderlichen Griechisch- oder Lateinkenntnisse nachgewiesen werden können. [Fassung vom 23.5.2016]

STUDIENAUFBAU

Art. 88 ¹ Das Master-Studienprogramm Ma Mono in Geschichte ist in das Masterstudium (7. bis 9. Semester) und die Masterarbeitsphase (10. Semester) gegliedert, wobei sich die Gliederung der Regelstudienzeit an einem Bachelor-Studienprogramm von sechs Semestern orientiert. Vor dem Beginn an der Masterarbeit muss die Lehrveranstaltung Kolloquium & Projektskizze zur Masterarbeit absolviert und kreditiert worden sein.

² Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module befindet sich in Anhang 2 dieses Studienplans.

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 89 Das Studienprogramm Ma Mono in Geschichte setzt sich zusammen aus folgenden Fachschwerpunkten (FS):

- a Fachschwerpunkt Alte Geschichte (AG),
- b Fachschwerpunkt Mittelalterliche Geschichte (MA),
- c Fachschwerpunkt Neuere Geschichte (NG),
- d Fachschwerpunkt Neueste Geschichte (NNG),
- e Fachschwerpunkt Ältere Schweizer Geschichte (CH-),
- f Fachschwerpunkt Neuere Schweizer Geschichte (CH+),
- g Fachschwerpunkt Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte (WSU)

Die Veranstaltungen werden in der Ausschreibung einem oder mehreren Fachschwerpunkten zugewiesen. Grund- und hilfswissenschaftliche Veranstaltungen (HW-Übungen) können unabhängig vom Fachschwerpunkt besucht werden.

FACHAUSBILDUNG

Art. 90 Das Studium im Studienprogramm Ma Mono in Geschichte wird im Rahmen der in Anhang 1 und Anhang 2 beschriebenen Module und Lehrveranstaltungen sowie durch das Verfassen der vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten absolviert.

WAHLPFLICHTBEREICH

Art. 91 Im Wahlpflichtbereich kann aus allen Veranstaltungen des Historischen Instituts entsprechend den zur Verfügung stehenden ECTS-Punkten frei gewählt werden. Beachtet werden muss einzig, dass einige Veranstaltungen nur im Rahmen von Modulen kontrolliert und benotet werden.

SEMINARARBEIT

Art. 92 Bei einer Seminararbeit (7 ECTS-Punkte) handelt es sich um eine schriftliche Arbeit während des Masterstudiums. Sie wird von den Studierenden selbständig und in Absprache mit einem/einer habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozenten/Dozentin verfasst. Dieser Dozent, diese Dozentin ist auch für die Betreuung und Korrektur der Arbeit zuständig. Für den Umfang der Seminararbeit gilt ein Richtwert von 25 Seiten oder 62.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Verfassen die Studierenden mehr als eine Arbeit im gleichen Epochenschwerpunkt können sie die bessere Note für die Berechnung der Schlussnote anrechnen lassen. Pro Abteilung kann dabei aber nicht mehr als eine Arbeit eingereicht werden, die mit einer Note über 4 bewertet wird. Wird eine Seminararbeit mit einer Note unter 4 bewertet, muss eine neue Arbeit in derselben Abteilung vorgelegt werden. Ansonsten kann die Arbeit nicht kreditiert und auch nicht in einer anderen Abteilung wiederholt werden.

MASTERARBEIT

Art. 93 ¹ Im letzten Semester des Master-Mono-Studiums ist eine Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) zu verfassen (Art. 37–43 RSL 05). Für den Umfang der Masterarbeit gilt ein Richtwert von 110 Seiten oder 270.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Zusammen mit der Masterarbeit ist ein Abstract der Arbeit im Umfang von maximal 1.5 Seiten oder 5000 Zeichen (inkl. Leerschläge) einzureichen, welches dem Institut auch in elektronischer Form zugänglich zu machen ist und publiziert werden kann.

² Masterarbeiten werden von ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren betreut. Die Fakultät kann weitere Dozentinnen und Dozenten zur Betreuung zulassen. Das Thema wird von den Studierenden mit der jeweiligen Betreuerin, dem jeweiligen Betreuer abgesprochen. Anschliessend wird die Lehrveranstaltung Kolloquium & Projektskizze zur Masterarbeit besucht und dann die Masterarbeit verfasst. Eine Fachprüfung wird nicht durchgeführt.

BENOTUNG UND KOMPENSATION

Art. 94 ¹ Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder der Module gemäss den Beschreibungen in Anhang 2 benotet. Innerhalb eines Moduls können Noten unter 4 kompensiert werden (Art. 5).

² Im Übrigen darf im Studienprogramm Ma Mono in Geschichte keine Note unter 4 gemäss Artikel 24 RSL 05 kompensiert werden.

WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 95 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05).
[Fassung vom 25.5.2010]

ZUSAMMENFASSUNG MA MONO

Art. 96 ¹ Der Abschluss Studienprogramms Ma Mono in Geschichte erfolgt kumulativ.

² Im Studienprogramm Ma Mono in Geschichte müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert, alle in Anhang 1 genannten schriftlichen Arbeiten sowie die Masterarbeit verfasst werden.

³ Die Abschlussnote des Monoprogramms wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregel gemäss Artikel 94. *[Nachführung der RSL-Änderung vom 21.3.2011]*

⁴ Die Masterabschlussnote entspricht der Abschlussnote des Monoprogramms (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). *[Nachführung der RSL-Änderung vom 21.3.2011]*

4. Ma Minor in Geschichte (30 ECTS-Punkte)

INHALTE

Art. 97 Das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) besteht aus Lehrveranstaltungen der Bachelor- wie der Masterstufe. Die Studierenden besuchen zuerst Lehrveranstaltungen in demjenigen Epochenschwerpunkt, den sie im Verlauf ihres Bachelorstudiums nicht gewählt haben. Daneben besuchen sie Veranstaltungen in einem frei gewählten Fachschwerpunkt (Art. 101). *[Fassung vom 25.5.2010]*

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 98 Das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) setzt den Akzent auf die Vertiefung der Methoden der Geschichtswissenschaft und der empirischen Kenntnisse. *[Fassung vom 25.5.2010]*

BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

Art. 99 ¹ Dieser Minor steht Studierenden offen, die ein Studienprogramm Bachelor-Minor in Geschichte im Umfang von 30 ECTS-Punkten absolviert haben. Ansonsten richten sich die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium nach den Bestimmungen von Artikel 4f. RSL 05. *[Fassung vom 25.5.2010]*

² Für das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) werden mindestens zwei Fremdsprachen vorausgesetzt, die durch das Maturitätszeugnis oder eine Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind. Latein ist für das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) obligatorisch, sofern als Fachschwerpunkt (FS) Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte gewählt werden. Für die übrigen Fachschwerpunkte ist Latein nicht obligatorisch. Der Nachweis kann durch Maturitätszeugnis, Ergänzungsprüfung oder durch Ergänzungskurse erbracht werden. Wird der Fachschwerpunkt Alte Geschichte gewählt, kann alternativ zu Latein auch ein Nachweis in Griechisch erbracht werden. *[Fassung vom 23.5.2016]*

³ Sofern Latein- oder Griechischkenntnisse erforderlich sind, müssen diese als Vorbedingung zum Masterabschluss nachgeholt werden. Diese Leistungen werden nicht an das Masterstudium angerechnet. Werden die Fachschwerpunkte Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte als Hauptfachschwerpunkt gewählt, so können Lehrveranstaltungen erst besucht werden, wenn die erforderlichen Griechisch- oder Lateinkenntnisse nachgewiesen werden können.

STUDIENAUFBAU

Art. 100 ¹ Das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) besteht ausschliesslich aus dem Masterstudium (7. bis 9. Semester), wobei sich die Gliederung der Regelstudienzeit an einem Bachelor-Studienprogramm von sechs Semestern orientiert. Der Ma Minor in Geschichte (30/30) wird in der Regel am Ende des 9. Semesters abgeschlossen. [Fassung vom 25.5.2010]

² Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dargestellt.

³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module befindet sich in Anhang 2.

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 101 Das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) setzt sich zusammen aus folgenden Epochen- (ES) und Fachschwerpunkten (FS):

a Epochenschwerpunkt Geschichte vor 1800,

b Epochenschwerpunkt Geschichte nach 1800.

Zum Epochenschwerpunkt Geschichte vor 1800 gehören alle Veranstaltungen aus den Fachschwerpunkten c-e und g. Zum Epochenschwerpunkt Geschichte nach 1800 gehören alle Veranstaltungen aus den Fachschwerpunkten f und h. Die Veranstaltungen des Fachschwerpunktes i werden in der Ausschreibung jeweils einem Epochenschwerpunkt zugeordnet.

c Fachschwerpunkt 1: Alte Geschichte (AG),

d Fachschwerpunkt 2: Mittelalterliche Geschichte (MA),

e Fachschwerpunkt 3: Neuere Geschichte (NG),

f Fachschwerpunkt 4: Neueste Geschichte (NNG),

g Fachschwerpunkt 5: Ältere Schweizer Geschichte (CH-),

h Fachschwerpunkt 6: Neuere Schweizer Geschichte (CH+),

i Fachschwerpunkt 7: Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte (WSU).

Die Veranstaltungen können in der Ausschreibung auch mehreren Fachschwerpunkten zugewiesen werden. Grund- und hilfs-wissenschaftliche Veranstaltungen (HW-Übungen) können unabhängig vom Fachschwerpunkt besucht werden. [Fassung vom 25.5.2010]

FACHAUSBILDUNG

Art. 102 Das Studium im Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) wird im Rahmen der in Anhang 1 und Anhang 2 beschriebenen Module und Lehrveranstaltungen sowie durch das Verfassen der vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten absolviert. [Fassung vom 25.5.2010]

WAHLPFLICHTBEREICH

Art. 103 Im Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) existiert kein Wahlpflichtbereich. [Fassung vom 25.5.2010]

SEMINARARBEIT

Art. 104 Bei einer Seminararbeit (7 ECTS-Punkte) handelt es sich um eine schriftliche Arbeit während des Masterstudiums. Sie wird von den Studierenden selbständig und in Absprache mit einem/einer habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozenten/Dozentin verfasst. Dieser Dozent, diese Dozentin ist auch für die Betreuung und Korrektur der Arbeit zuständig. Für den Umfang der Seminararbeit gilt ein Richtwert von 25 Seiten oder 62.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Verfassen die Studierenden mehr als eine Arbeit im gleichen Epochenschwerpunkt können sie die bessere Note für die Berechnung der Schlussnote anrechnen lassen. Pro Abteilung kann dabei aber nicht mehr als eine Arbeit eingereicht werden, die mit einer Note über 4 bewertet wird. Wird eine Seminararbeit mit einer Note unter 4 bewertet muss eine neue Arbeit in derselben Abteilung vorgelegt werden. Ansonsten kann die Arbeit nicht kreditiert und auch nicht in einer anderen Abteilung wiederholt werden.

MASTERFACHPRÜFUNG

Art. 105 Eine Fachprüfung wird im Ma Minor in Geschichte (30/30) nicht durchgeführt. *[Fassung vom 25.5.2010]*

BENOTUNG UND KOMPENSATION

Art. 106 ¹ Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder der Module gemäss den Beschreibungen in Anhang 2 benotet. Innerhalb eines Moduls können Noten unter 4 kompensiert werden (Art. 5).

² Im Übrigen darf im Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) keine Note unter 4 gemäss Artikel 24 RSL 05 kompensiert werden. *[Fassung vom 25.5.2010]*

WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 107 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05). *[Fassung vom 25.5.2010]*

ZUSAMMENFASSUNG MA MINOR

Art. 108 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05). *[Fassung vom 25.5.2010]*

² Im Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert sowie alle in Anhang 1 genannten schriftlichen Arbeiten verfasst werden. *[Fassung vom 25.5.2010]*

³ Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 106. *[Fassung vom 25.5.2010]*

IV. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 109 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 110 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Fach Geschichte vom 1. September 1999 der Philosophisch-historischen Fakultät und tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 25. Mai 2010, in Kraft am 1. August 2010

Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011, in Kraft am 1. Mai 2011

Änderung vom 23. Mai 2016, in Kraft am 1. August 2016

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt. Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

aArt. 72 ¹ Der Abschluss des Studienprogramms Ma Major in Geschichte erfolgt kumulativ.

² Im Studienprogramm Ma Major in Geschichte müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert, alle in Anhang 1 genannten schriftlichen Arbeiten sowie die Masterarbeit verfasst werden.

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 70.

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

aArt. 96 ¹ Der Abschluss Studienprogramms Ma Mono in Geschichte erfolgt kumulativ.

² Im Studienprogramm Ma Mono in Geschichte müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert, alle in Anhang 1 genannten schriftlichen Arbeiten sowie die Masterarbeit verfasst werden.

³ Die Abschlussnote des Monoprogramms wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 94.

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der Abschlussnote des Monoprogramms und der Note der Masterarbeit, wobei die erste doppelt zählt (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).